

Redactions- und Administrations-  
Bureau:  
Hauptplatz, im Winkler'schen Neugebäude 1. Etage.  
Für das Ausland übernehmene Aufträge für  
Inserate die Herren Haasenstein & Vogler in  
Hamburg, Berlin, Frankfurt a. M., Köln, Paris,  
die Sager'sche Buchhandlung in Frankfurt a. M.,  
und A. Schulz & Comp. in Leipzig. — In  
Wien: A. Doppelstein und Haasenstein & Vogler.  
Manuscripte werden nicht zurückgeschickt.

# Wraider Zeitung.

Pränumerations-Preise.  
Für Arab.: Mit Postversendung  
Halbjährig 14 fl. — Vierteljährig 8 fl.  
Daherjährig 3 fl. 50. Vierteljährig 4 fl.  
Erscheint täglich, mit Ausnahme der Tage  
nach den Sonn- und Feiertagen.

Nro. 129. Mittwoch den 5. Juni 1867. XVI. Jahrgang.

## Die Verathung des Inaugural-Diploms im Schoße der Regnicolar-Deputation.

Peft, 3. Juni.

Ueber die gestern Vormittags 11 Uhr und Abends um 6 Uhr stattgehabte Verathung der Regnicolar-Deputation ist die „Pester Correspondenz“ in der Lage nachstehenden interessanten Bericht zu veröffentlichen, der durch den Anschluß des in seinem vollen Wortlaute übertragene und wiedergegebenen Inaugural-Diplomes und der Eidesformel bei Gelegenheit der Krönung eine erhöhte Bedeutung erlangt.

Peft, 2. Juni.

Die Regnicolar-Deputation hat in ihrer heutigen Sitzung von 11 bis 2 Uhr ihre Verathungen über das Krönungsdiplom beendet und den vorgelegten Entwurf des Subcomités mit einigen Veränderungen, welche theils der Ministerpräsident, theils andere Mitglieder in Vorschlag brachten, einstimmig angenommen. (Das weiter unten folgende Inaugural-Diplom und die Eidesformel sind bereits mit Rücksicht auf diese Amendirungen übertragen. Die Red. d. „Pester Corr.“) Dieses Diplom wird morgen am 3. Juni, in öffentlicher Sitzung vorgelesen und wahrscheinlich bereits Dienstag verhandelt werden.

Seit der Thronbesteigung sämtlicher Könige aus dem Hause Habsburg waren die Hauptbestimmungen der Krönungsdiplome immer dieselben und nur bei der Thronbesteigung Leopold II. im Jahre 1790 wollte der ungarische Reichstag in dasselbe mehrere Punkte einbringen, welche sich auf den Umstand bezogen, daß Kaiser Josef II., dem Leopold II. in der Regierung folgte, ohne Unterfertigung eines Diplomes, also auch ohne Krönung starb. Die hierüber gepflogenen längeren reichstäglichen Verhandlungen beendete Leopold II. mit der Erklärung: „Se. Majestät willige ein, daß in der Vorrede erwähnt werde, monach Josef II. sein mit seinem Regierungsantritte gegebenes Versprechen, die Gesetze des Reiches zu beobachten, daher das Krönungsdiplom zu unterfertigen und sich krönen zu lassen, nur durch sein vorzeitiges Ableben verhindert worden sei, zu erfüllen; übrigens jedoch kein anderes verfaßtes Diplom als dasjenige der Königin Maria Theresia, unterfertigt werden könne. Dieser Erklärung entspricht auch die Vorrede des Leopoldinischen Diplomes und diesem Vorgang gemäß ist die beruhigende Erklärung Sr. jetzt regierenden Majestät in Betreff der Besorgnisse, welche durch die Mängel der Abdicationsurkunden Königs Ferdinand V. und Erzherzog Franz Carl verursacht wurden, der Vorrede des gegenwärtigen Diplomes eingeschaltet, die früher übliche Berufung auf die Steuerfreiheit des Adels wurde natürlich gänzlich weggelassen; somit blieb der Wortlaut aller früheren Diplome, so wie auch die Eidesformel, wie sie seit Ferdinand I. und bezüglich der gestrichenen Clausel des 31. Artikels im Decrete Andreas II., seit 1687 bei Krönung Josef I. besteht.

Heute Abend 6 Uhr hielt die Regnicolar-Deputation wieder eine Sitzung, um den Gesegentwurf, welcher in der Vorrede des Krönungsdiplomes bezüglich der Abdicationsurkunden erwähnt wird, zu beraten. Derselbe wurde im Sinne derjenigen Erklärung bestätigt, welche der Ministerpräsident der Regnicolar-Deputation abgegeben und durch dieselbe dem Reichstage in der Sitzung von Sonnabend vorgelegt, daselbst zur beruhigenden Kenntniß genommen wurde. Dieser Gesegentwurf wird morgen gleichzeitig mit dem Krönungsdiplom in der öffentlichen Sitzung verlesen werden. Die beschleunigten Verathungen über diese Vorarbeiten lassen nun keinen Zweifel darüber walten, daß die Krönung am 8. Juni vollzogen wird.

## Inaugural-Diplom.

Wir Franz Josef der Erste, als apostolischer König von Ungarn und seinen Nebenländern, geben mit Unserem gegenwärtigen Diplome kund und zu wissen: daß, nachdem der ruhmreich regierende Ferdinand I., Kaiser von Oesterreich, als König von Ungarn dieses Namens der V., Unser hochverehrter und geliebter Oheim, noch mit seinem vom 2. December 1848 aus Olmütz datirten Entlassungsschreiben sowohl der österreichischen Kaiserkrone, als den Kronen seiner übrigen unter seiner Regierung stehenden Ländern feierlichst entsagte; nachdem ferner Seine kaiserliche königliche Hoheit Herr Erzherzog Franz Carl, Unser hochverehrter und innigstgeliebter Vater, dem der Erbfolgeordnung gemäß die Thronfolge zugestanden wäre, seine Entlassung von derselben bei der gleichen Gelegenheit mit gleicher Feierlichkeit manifestirte: — überkam im Sinne der durch den I. und II. Gesegartikel vom Jahre 1723 festgestellten Erbfolgeordnung, auf Uns, als den gesetzlich berechtigten Erben der königlichen Thronfolge in Ungarn und seinen Nebenländern. Wir übernahmen auch thatsächlich die Regierung, konnten Uns jedoch, dazwischengetretener wichtiger Hindernisse halber, nicht innerhalb der durch den III. Gesegartikel vom Jahre 1791 bezeichneten Zeitfrist als König von Ungarn und seinen Nebenländern krönen lassen. Später, im Jahre 1861, beriefen Wir behufs Unserer Krönung den Reichstag zusammen und unterbreiteten demselben die erwähnten Abjurgations-Urkunden Seiner Majestät Kaiser und Königs Ferdinand's, Unseres hochverehrten Oheims, und Seiner kaiserlichen königlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Franz Carl, Unseres küniglich verehrten, vielgeliebten Vaters. Unsere Krönung konnte jedoch, der obwaltenden Verhältnisse und Schwierigkeiten halber auch damals nicht vollzogen werden.

Wir beriefen somit neuerdings für den 20. December 1865 den gegenwärtigen Reichstag in Unsere königliche Freistadt Peft behufs Unserer königlichen Weihung und Krönung

und eröffneten in Unserer eigenen allerhöchsten Person diesen Reichstag, wie Wir ihn auch unangesehnt geführt. Nach längeren Verathungen gelang es durch die Gnade Gottes, Uns zur Freude Unseres väterlichen Herzens, durch die Herstellung der Verfassung jene Schwierigkeiten zu beseitigen, durch welche Unsere königliche Weihung und Krönung bisher verzögert wurde.

Die Besorgnisse hingegen, welche der 1861er Reichstag hinsichtlich der Entlassungs-Urkunden Seiner Majestät des Kaisers und Königs Ferdinand, Unseres hochverehrten und vielgeliebten Oheims, und Seiner kaiserlichen königlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Franz Carl, Unseres mit küniglich verehrten geliebten Vaters, — in seinen wiederholten Adressen Uns unterbreitete, zerstreute die angeführten des gegenwärtigen Reichstages in Unserem Namen abgegebene Erklärung Unseres verantwortlichen Ministeriums, in welcher es Unsere allerh. Güttheilung dessen ausdrückte, daß aus den Formmängeln der oberrühmten Entlassungs-Urkunden keinerlei schädliche Folgerung auf die gesetzliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Landes gezogen werden könne; und die Handlung der Thronentsagung in Zukunft bei gesonderter Erwähnung und Verständigung Ungarns und bei seiner constitutionellen Mitwirkung zu geschehen habe und diesbezüglich zur Wahrung der Rechte des Landes nach Unserer feierlichen Krönung sofort ein besonderes Gesetz geschaffen werde.

Die Magnatenstände und Abgeordneten des Landes wendeten sich demnach, mit Inbetrachtung der Verfügungen der väterländischen Gesetze und von dem Wunsche befeuert, Uns, als den gesetzlichen und wahrhaften Erben des Thrones und der Krone Ungarns und seiner Nebenländer, je eher zu krönen: mit huldigen Unterthanentreue an Uns und ersuchten Uns eifrigst, daß Wir in Unserem — den Grundgesetzen des Landes entsprechend jedesfalls noch vor Unserer glücklichen Krönung herauszugehendes Krönungsdiplom zur Wahrung der Rechte des Landes die nachfolgenden Artikel und Alles in denselben Enthaltene a. g. anzunehmen, mit Unserer königlichen Macht zu bekräftigen, zu bekräftigen und sowohl Unsererseits allergnädigst einzuhalten, als auch durch Andere einhalten zu lassen geruhen mögen. Der Inhalt dieser Artikel ist nachfolgender:

1. Heilig und unverehrt wollen Wir die in dem I. und II. Gesegartikel vom Jahre 1723 festgestellte königliche Thronfolge aufrecht erhalten und mit Unserer königlichen Macht auch durch Andere aufrecht erhalten lassen; ebenso die im Sinne des III. G. A. vom 3. 1791 zu vollziehende Krönung; — die Verfassung Ungarns und seiner Nebenländer, seine gesetzliche Unabhängigkeit, Freiheit und territoriale Integrität heilig und unverehrt bewahren und wollen mit Unserer königlichen Macht auch durch Andere bewahrt wissen, die gesetzlich bestehenden Privilegien, Vorrechte, gesetzlichen Gewohnheiten und die bisher reichstäglich geschaffenen und durch Unsere ruhmreichen Vorfahren, die gekrönten Könige Ungarns sanctionirten, gleichwie fortan reichstäglich zu schaffenden und durch Uns als gekrönten ungarischen König zu sanctionirenden Gesetze in all ihren Punkten, Artikeln und Clauseln ebenso wie ihre Deutung und Ausübung mit gemeinsamer Uebereinstimmung des Königs und des Reichstages festgesetzt werden wird; mit Ausnahme gleichwohl jener aufgehobenen Clausel des 1222er Gesetzes weiland Andreas II., welche mit den Worten beginnt: „Quod-Quodsi vero Nos“ bis zu den Worten „in perpetuum facultatem.“ Zur Wahrung all' dessen wird auch jener königliche Eid dienen, welchen Wir auf den Inhalt Unseres gegenwärtigen königlichen Diplomes auf Grund des Textes des Krönungsscheides Unseres weiland Vorfahren Ferdinand I. bei Gelegenheit der Krönung ablegten.

2. Die heilige Krone des Landes werden Wir der alten gesetzlichen Gepflogenheit der Bewohner des Landes und den väterländischen Gesetzen gemäß jederzeit im Lande halten, sie durch aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Religion genährte und betraute weltliche Personen hüten lassen.

3. All' jene Theile und Provinzen Ungarns und seiner Nebenländer, welche bereits wieder erworben wurden, und jene, welche mit Gottes Hilfe wieder erworben werden, werden Wir auch im Sinne Unseres Krönungsscheides dem erwähnten Lande und Seinen Bruderkönigen wieder einverleiben.

4. In dem Falle, — welchen die Gnade Gottes mit fern von Uns halten möge — als das Erlöschen beider Geschlechter der österreichischen Erzherzoge, und zwar mit dem Aussterben der aus dem Stamme vorerst Unseres ruhmreichen Vorfahren, des Kaisers und ungarischen Königs Carl VI. beziehungsweise III., nach ihm weiland Kaiser und König Josef I., und schließlich des Kaisers und ungarischen Königs Leopold I. abstammenden Erben erfolgen sollte: so steigt das Vorrecht der Königswahl und Krönung, den Verfügungen des I. und II. Gesegartikels vom Jahre 1723 gemäß, auf Ungarn und seine Nebenländer zurück, und bleibt den alten Gewohnheiten dieser Länder entsprechend, unverehrt in seiner alten Gültigkeit und Zustande aufrecht erhalten.

5. Wie dies oben im I. Punkte enthalten, sind Unsere Erben und Nachfolger, und so oft in Zukunft solch' eine Krönung in Ungarn reichstäglich vollzogen werden sollte, die zu krönenden erblichen Könige verpflichtet, jedesmal die Annahme dieser Diplomes-Gewährleistungen voranzugehen zu lassen, und hierauf auch den Eid abzulegen.

Indem Wir demnach die obige Bitte des Reichstages allergnädigst entgegennehmen, bekennen wir, der gnädigen Neigung Unseres väterlichen Herzens Folge leistend, sämtliche oben angeführten Artikel und All' das, was in ihnen enthalten ist, einzeln und insgesammt als richtig und Uns genehm, und treten denselben mit Unserer allergnädigsten

Einwilligung bei; indem Wir versprechen, und Ungarn gleichwie seine Nebenländer mit Unserem königlichen Worte versichern, sowohl Unsererseits All' das Borangefandte halten zu wollen, als durch Unsere sämtlichen Unterthanen jeglichen Ranges und Standes dasselbe halten lassen zu wollen — so wie Wir es in Unserem gegenwärtigen Diplome annehmen, bestätigen und bekräftigen.

Urkund und zur Bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtiges Document eigenhändig gefertigt und mit Anschließung Unseres königlichen Siegels bekräftigt.  
Gegeben u. s. w.

## Eidesformel.

Wir Franz Josef der Erste als erblicher und apostolischer König von Ungarn und seinen Nebenländern, schwören bei dem lebenden Gotte, der seligen Jungfrau Maria und allen Heiligen Gottes, daß wir die Kirchen Gottes, die Behörden Ungarns und seiner Nebenländer und seiner sämtlichen Bewohner jeglichen kirchlichen und weltlichen Standes in ihren Rechten, Privilegien, Vorrechten, Freiheiten, Gesetzen, alten guten und bestätigten Gepflogenheiten erhalten werden, Jedermann sein Recht ertheilen, die Rechte und die Verfassung Ungarns, seine gesetzliche Unabhängigkeit und territoriale Integrität unverehrt aufrecht erhalten werden; die Gesetze weiland König Andreas II. (mit Ausnahme gleichwohl der Clausel der 31. Artikels jener Gesetze, welcher mit den Worten beginnt: „Quodsi vero Nos“ bis zu den Worten: „in perpetuum facultatem“) erhalten werden; die Grenzen Ungarns und seiner Nebenländer und was mit irgend welchem Rechte und Titel zu diesen Ländern gehört, weder veräußern, noch verkürzen, vielmehr so weit es geht, vermehren und ausdehnen wollen, und All' das thun werden, was Wir für das Gemeinwohl, den Ruhm und die Ausbreitung dieser Unserer Länder gerechtmäßig thun können. So wahr Uns Gott und alle seine Heiligen helfen mögen.

## Aus dem Reichstage.

(Original-Bericht der „Wraider Zeitung.“)

Peft, 3. Juni.

### Unterhaus-Sitzung.

Nach Beilegung der Einläufe und Verkündigung der Mandatenerlegung mehrerer Abgeordneten von Seite des Präsidenten, überbringt der Schriftführer des Oberhauses, Baron Apor den Bericht der Regnicolar-Deputation sammt dem hierauf bezüglichen Beschlusse der Magnatentafel.

Nach der Beilegung suspendirt der Präsident die Sitzung für eine halbe Stunde, während welcher die Regnicolar-Deputation ihre Schlußsitzung hält.

Nach Ablauf der anberaumten Frist tritt das Haus neuerdings zusammen, worauf der Schriftführer der Regnicolar-Deputation G. Joannovics den Commissionensbericht sammt den, im Anschlusse hiezu befindlichen Documenten: dem Inauguraldiplome, der Eidesformel und dem Gesegentwurf über die Abkantung Kaiser Ferdinands V. und Erzherzogs Franz Carl. — (Die zwei ersten hochwichtigen Documente theilen wir vorstehend mit und den letzten lassen wir nachstehend folgen:)

### Geseg-Entwurf

über die Verzichtleistung Sr. I. I. apostolischen Majestät Kaiser Ferdinand V. auf den Thron; und über die Verzichtleistung Sr. I. I. Hoheit Erzherzog Franz Carl auf die Thronfolge.

§. 1. Seine kaiserliche und apostolische königliche Majestät Ferdinand V. haben am 2. December des Jahres 1848 dem Throne, Seine kaiserliche königliche Hoheit Erzherzog Franz Carl aber zu gleicher Zeit der Thronfolge, welche ihm nach Seiner kais. apost. königl. Majestät Ferdinand V. im Sinne des I. und II. G. A. vom Jahre 1723 gebührt hätte, entsagt. Beide Entlassungen werden von Seite des Landes nachträglich inactiuirt.

§. 2. Nachdem jedoch die hierauf bezüglichen Entlassungsurkunden, welche dem 1861er Reichstage unterbreitet wurden, im Allgemeinen und nur über das österreichische Kaiserthum und die zu demselben gehörigen Länder sprechen; Ungarn aber als ein, seiner Verfassung zufolge, selbstständiges Land in denselben nicht gesondert erwähnt ist; nachdem ferner jene Documente dem Reichstage seiner Zeit zur Verhandlung, Annahme und Sanctionierung nicht mitgetheilt wurden, so legt der Reichstag hiezu feierlichen Protest gegen jede hieraus gegen die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns zu ziehende schädliche Folgerung, ein.

§. 3. Zugleich wird mit Rücksicht auf die Wahrung der Rechte des Landes für die Zukunft festgesetzt, daß jede fortan erfolgende Thronentsagung bei besonderer Verständigung Ungarns und mit seinem constitutionellen Votirte erfolge.

Der Präsident stellt nun die Frage, wann das Haus in die Verathung dieser Documente eingehen wolle. Hierbei theilen sich die Stimmen, während der größte Theil die Verathung schon für morgen anzusetzen wünscht, ist die äußerste Linke, als deren Sprecher Madarasz auftritt, für die Verschiebung auf Mittwoch. Die große Majorität, in deren Mitte sich jedoch diesmal auch ein großer Theil der Mitglieder der Linken befindet, entscheidet sich bereits für morgen.

Der Präsident stellt nun die Frage, ob das Haus dareinwillinge, daß die gegenwärtigen Vorlagen dem Oberhause zur Publication übersendet würden? Ghyecz unterstügt diese Proposition aus dem Grunde, weil auch Mitglieder des Oberhauses in der Regnicolar-Deputation sich befinden. Demgemäß beschließt das Haus die Uebersendung.

Offerte mit dem 10pSt. Neugebäude  
den die Cautionsleistungsfähig-  
weisen rechtsgültigen Urkunden  
eben sind.  
Esen Offerten wolle der Offertent sich  
ausprechen, daß er die ihm genau  
en Licitationbedingnisse annehme.  
Schlus der mündlichen Licitation  
keine Nachbete angenommen.  
3. Juni d. J. wird weitem  
verpachtet:

Kameral-Schanzrecht in Alt-  
Szent-Anna auf 6 Jahre vom  
ember 1867 anfangend, jedoch  
Wege einer mündlichen Pach-  
tung, sondern mittelst veriegel-  
ter Offerte, welchen das  
Neugebäude und die Cautions-Urkun-  
den beifügen sind. Im Offerte wolle  
ausgesprochen werden, daß Offe-  
rtem genau bekannnten Licitations-  
bedingnisse annehme und einzuhalten sich  
wolle.  
28. Mai 1867.

Reneser L. ung. Kameral-  
Domänen-Amt.

## Licitation- Kundmachung.

Seite der Behörde des Berg-  
amtes Kőszeg wird hienit kund-  
gemacht, daß am 1. Juli d. J. das im  
te beändliche Einkünfteversteher-  
amt, dem ansehnlichen Schanzrechte,  
das im Pottor des Dries gelegene  
gebäude genannt „Matka“, sammt  
rechte, vom 1. November d. J.  
an nacheinander folgende Jahre,  
je der Licitation dem Meistbietenden  
in Pacht gegeben werden.  
Licitationen haben vor der Licitation  
erste Pachtobject 120 fl. d. W.,  
zweite 39 fl. d. W. als Neugebäude  
an.  
Bedingungen sind täglich in der  
Bücherei einzusehen. Schriftliche mit  
gelde versehene Offerte werden bis  
d. J. ebendasselbst angenommen.  
Kőszeg, am 27. Mai 1867.

Franz v. Ribitzky,  
Gemeinde-Anwalt.

Beste (393-1.3)

## ERM,

Bäcker geeignet,  
zu haben im städtischen  
Bräuhaus in Arad.

## ROGHY,

Wienfränkischen Hause, „zum  
Stoß.“ (394-1.3)

## Erkennung.

in dem neuerrichteten Hotel  
„Wnigen“  
die in dem genannten Hotel  
abgehaltenen, die außerordentlichen  
kommende Bedienung von Seite  
die auch die schmackhaften Speisen  
und das genannte Hotel allen

(387-2.3)

vák Bogdán,  
Kaufmann, in seinem und im  
mehrerer Siebenbürger.

## Werbung.

mit die Anzeige zu machen,  
fahren anerkannte

## Vácza,

im Zaränder Comitate,  
Zimmern und Wäbern ist  
und aufmerksame Bedienung  
riederstellen zu können.

eter Jankovits,  
Pächter.

## ch's waaren-Fabrik

nders Monsieur von Natur-  
dickele Größe in allen  
aufwärts. Bestellungen für  
tionen zur baldigen Rückreise  
effectuirt. Ein Decorations-  
ang, 2' hoch, von 1 fl. 50 kr.  
Berzierung von 3 bis 5 fl.  
und Schönheit unübertroffen.  
und Nachnahme liefert pünkt-  
straße Nr. 37.

( ) Quadratisch 50 fr.  
(391-1)

Winkler'schen Neugebäude.



auf die Schultern

ung vor Gott und dem... durch seine Fehler und... ihm uns anklagt, daß... Abhänge der Rechte...

den in diesen Grund... hien wieder mit auf... hungen an, welche aus... übernahmen wir we...

it welcher das aus der... um rechnet, mit der... th's im Widerspruche... do h entschieden lauge...

ungen in kein Dunkel... die Sitzungen der Bän... lich, dort wurde Alles... was wir geben kön...

dem Baffin lag eine... sein sah ich Luisa mit... der Ueberrastung... her, als es vielleichtein...

men Tönnen, zuletzt mit... die den Töchtern des... Worte gesprochen worden...

Engel vertraute! —... entschlossen nach der... nur von Luisa's Blicken...

atte das Gespräch einen... Der Arzt des Städt... allen Männchen in leb...

zeugung ehe, und uns dafür nicht verdächtige, weil wir der... Einflüsterung unseres Gewissens gefolgt.

Wir erwägen Alles ernst und nüchtern; denn wir... hatten 18 Jahre lang Zeit, über die Gegenwart und Zu...

Wenn Kossuth in der an Erfahrungen reichen Schule... des Lebens ergraut ist, so verzüngten auch wir uns nicht...

Wir können nicht fordern, daß er diese aufgeben, doch... mit Berufung auf seinen Patriotismus können wir von ihm...

Schließlich nur noch eine Frage: Ich zweifelte nie an dem Patriotismus und den guten... Absichten Kossuth's.

Verwirrung anrichten, — im Trüben fischen, würden... die Verklammerer sagen. Nein, dies leugne ich entschieden.

Das amtliche Blatt publicirt eine a. h. Entschliezung... ddo. Schönbrunn, 29. Mai, mit welcher, über Vortrag...

Ueberdies bringt das amtliche Blatt zur allgemeinen... Kenntniß, daß die Preshburger, Neutraer, Raaber, Szegedi...

Wien, 3. Juni. Im heutigen Unterhause beantwortete... der Kriegsminister die Interpellation über die Befestigung...

garn im Interesse der Freiheit und ebenmäßigen Wohlfahrt... beider Theile sei. Sante spricht im Sinne Roman's gegen...

P. C. Jume, 3. Juni. Radich wurde heute mit... Aclamation zum Deputirten in das ungarische Parlament...

Wien, 3. Juni. Abendbörsen. Creditactien 185.90, Nordbahn 1670, Staatsbahn 231.80, 1860er Lose 88.80, 1864er Lose 78.50, Napoleonsdör 9.92, steuerfreies Anlehen 61.30, Siebenbürger 133.75. Schluß matt.

Wrad, 4. Juni. Von dem k. ungarischen Minister des Innern ist heute... folgendes Telegramm an den ersten Vicepresen Herrn Nagy...

Wrad, 4. Juni. In der heutigen gemischten... Sitzung der Magnaten und Abgeordneten wurden...

Wrad, 4. Juni. In der heutigen gemischten... Sitzung der Magnaten und Abgeordneten wurden...

Wrad, 4. Juni. In der heutigen gemischten... Sitzung der Magnaten und Abgeordneten wurden...

Wrad, 4. Juni. In der heutigen gemischten... Sitzung der Magnaten und Abgeordneten wurden...

Wrad, 4. Juni. In der heutigen gemischten... Sitzung der Magnaten und Abgeordneten wurden...

Ausgaben. 5 pCt. des Reinertrages sind zum A. Kaufe der... Esterházy'schen Bildergalerie für die Nation bestimmt.

Die neue Credit-Anstalt. Ueber das... neue Credit-Institut, das in Pest errichtet werden soll...

Die ungarischen Ingenieure, welche im Interesse... der Befestigung und Canalisirung, von Seite des ungaris...

Handels- und Börsennotizen. P. L. Pest, 3. Juni. Pester Waaren- und... Effectenbörsen. In Productionen abhaltend ruhiges...

Wien, 3. Juni. (Börsenbericht.) Das Sonn... tagsgeschäft in der Effecten-Societät war sehr stille und der...

Wien, 3. Juni. (Schlachthofmarkt.) Der... heutige Auftrieb betrug 3554 St. Ochsen, der Preiss stelte...

Wien, 3. Juni. (Schlachthofmarkt.) Der... heutige Auftrieb betrug 3554 St. Ochsen, der Preiss stelte...

Wien, 3. Juni. (Schlachthofmarkt.) Der... heutige Auftrieb betrug 3554 St. Ochsen, der Preiss stelte...

Wien, 3. Juni. (Schlachthofmarkt.) Der... heutige Auftrieb betrug 3554 St. Ochsen, der Preiss stelte...

Wien, 3. Juni. (Schlachthofmarkt.) Der... heutige Auftrieb betrug 3554 St. Ochsen, der Preiss stelte...

Wien, 3. Juni. (Schlachthofmarkt.) Der... heutige Auftrieb betrug 3554 St. Ochsen, der Preiss stelte...

Veranlassung der Krönungs-Feierlichkeiten in Pest Separat-Personenzüge nach Pest.

Tour- und Retourkarten 14 Tage gültig mit einer Preismässigung... 50% der vollen Gebühr, gültig für die Separatzüge, welche 3 Tage...

Local-Veränderung.

Der Gefertigte beehrt sich hiemit einem hochgeehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß er aus dem bisher innegehabten Local im Frau Witwe Andrensch...

KACHEL-SPARHERDE.

worauf er die besondere Aufmerksamkeit des pl. t. Publikums zu lenken sich erlaubt, wodurch nicht nur die größten Ersparnisse in den Haushaltungen erzielt werden...

Moriz Heim. Schloßmeister.

Beste GERM für Bäcker geeignet.

ist billigt zu haben im städtischen Bräuhaus in Arad.

Ein Haus

in der Ziegelgasse Nr. 16, bestehend aus 5 separaten Wohnungen, 1 Schüttboden, Wein Keller und Kotarka...

Széchényi-Gasse Nr. 7.

im vormals Faschö'schen Hause im 1. Stock, sind 2 Gassen-Zimmer mit separatem Eingang stündlich zu vergeben.

Aufforderung.

Sämmtliche Hauseigentümer des Hauptplatzes und der Hauptgasse, so wie der anstößenden Gassen, werden hiemit aufgefordert, das vor ihrem Hause befindliche Trottoir oder Steinpflaster...

Stadthauptmannschaft der königl. Freistadt Arad.

Haus-Verkauf.

Das Haus sub. Nr. 19 in der Serben-Gasse ist durch Gefertigten aus freier Hand zu verkaufen.

Advocat Töltényi. Kirchen-Gasse Nr. 15.

Rechtliche Kundmachung.

Von Seite der Behörde des Berg- und Hüttenwesens wird hiemit kundgegeben, daß am 1. Juli d. J. das im Markte befindliche Einkehrwirthshaus...

Bau-Kundmachung.

In dem Solomoser k. Staatsbauseinrichtung in Folge der Verordnung des k. ungar. Finanz-Ministeriums...

Das k. Cameral-Waldam...

(398-1,3)

Advertisement for 'Es gilt nur eine Probe' featuring a list of various goods such as watches, pens, and stationery with prices and descriptions.

Large advertisement for '200,000 Gulden gratis!' from a linen and washware factory in Vienna, listing various fabric types and prices.